

PROF. DR.
KLAUS
LEHWALD

RECHTSANWÄLTE
DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID
LAWPLUS.DE

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

Kompetenzforum 2009

Sparkasse Hilden Ratingen Velbert

28.11.2009

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Bausteine der Unternehmensvorsorge – Mors Certa Hora Incerta

- Patientenvollmacht für Angehörige
- Unternehmensvorsorgevollmacht zur Sicherung der Handlungsfähigkeit im Unternehmen
- Testament mit Unternehmensnachfolgebestimmungen

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Patientenvollmacht an Angehörige

Übertragung der Entscheidung für lebenserhaltende Maßnahmen an nahe Angehörige im Endstadium unheilbar verlaufender tödlicher Krankheiten, Wiederbelebung aus Koma nur mit schweren geistigen Defekten o.ä.

Unternehmervorsorgevollmacht (UVV)

geringe Kosten, großer Nutzen

Geschäftswert	50.000 €	66,00 €
Höchstwert	500.000 €	403,50 €

Notfallakte mit Dokumenten

unternehmensbezogene Dokumente (UVV, GesVertrag, Testament u.a.m.)

nachlassrelevante Dokumente (Patiententestament, LV, GB Auszüge, Kreditverträge u.a.m.)

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmertestament:

Allgemeine Zielsetzungen und Funktionen

Vererbung von Unternehmen und größeren Vermögen

1. **Unpassend: die gesetzliche Erbfolge** ist in der Regel für die Unternehmens- bzw. Anteilsvererbung oder die Vererbung von erheblichem Privatvermögen untauglich
2. **Testament als (letzte) Chance** zur Lenkung des Wohles und Geschicks nachstehender Personen, insbesondere Familienangehörigen
3. **Unternehmenserhalt:** Wahrnehmung lebzeitiger Verantwortung für den posthumen Fortbestand des Unternehmens und für die Mitarbeiter
4. **Bestimmung des Unternehmensnachfolgers:** sichere Steuerung des Anteils auf den geeigneten Unternehmensnachfolger (auch als vorweggenommene Erbfolge-maßnahme)
5. **Chancenerhalt:** Frühzeitige und flexible Regelungen im Testament und auf Gesellschafterebene bei noch unsicherer Unternehmensnachfolge auf Seiten des Erblassers
6. **Wahrung des Familienfriedens:** Vermeidung von Konflikten bei der Erbauseinsetzung
7. **Versorgung und Gleichstellung** nicht unternehmensnachfolgender Angehöriger

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Unternehmertestament:

Allgemeine Zielsetzungen und Funktionen

Vererbung von Unternehmen und größeren Vermögen

8. **Mühehaltung:** Obliegenheit des Unternehmers zur Information über die Vielzahl der bestehenden Gestaltungen, Kenntnis der steuerlichen Auswirkungen
9. **Keine einsamen Entscheidungen:** Vorbereitung und Besprechung der Unternehmensnachfolge in der Familie und der angemessenen Versorgung / Gleichstellung von Ehegatten und Kindern
10. **Nichts Selbstgestricktes:** Steuersparende Gestaltungen wählen und laienhafte Gestaltungen vermeiden
11. **Faustregel:** je größer das Unternehmen, je komplexer und größer das Privatvermögen, je schwieriger die innerfamiliäre Situation desto höher der lebzeitige steuerliche und rechtliche Gestaltungsbedarf
12. **wichtigste und anspruchvollste unternehmerische Aufgabe:** der Transfer des Lebenswerkes, der Erhalt des Familienfriedens sowie die Familienvorsorge sind das Leitbild jeder Testamentsgestaltung und der vorweggenommenen Erbfolge

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Grundlagen:

Gesetzliche Erbfolge und Güterstand

Güterstand	Ehegatte		1 Abkömmling		
	Gesetzlich	Pflichtteil	Gesetzlich	Pflichtteil	
Zugewinngemeinschaft	1/2	1/4	1/2	1/4	
Gütertrennung	1/2	1/4	1/2	1/4	
Güterstand	Ehegatte		2 Abkömmlinge (gleichberechtigt)		
	Gesetzlich	Pflichtteil	Gesetzlich	Pflichtteil	
Zugewinngemeinschaft	1/2	1/4	$1/2 = (1/4 + 1/4)$	1/8	1/8
Gütertrennung	1/3	1/6	$2/3 = (1/3 + 1/3)$	1/6	1/6
Güterstand	Ehegatte		3 Abkömmlinge (gleichberechtigt)		
	Gesetzlich	Pflichtteil	Gesetzlich	Pflichtteil	
Zugewinngemeinschaft	1/2	1/4	$1/2 = (1/6 + 1/6 + 1/6)$	1/12	1/12 1/12
Gütertrennung	1/4	1/8	$3/4 = (2/8 + 2/8 + 2/8)$	1/6	1/6 1/6

Pflichtteil: Begrenzung der Testierfreiheit als Äquivalent zur Unterhaltspflicht naher Angehöriger (BVerfG)

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Letztwillige Verfügung des Unternehmers Unterscheidung nach der Bindungswirkung und der Form

Letztwillige Verfügungen

Privatschriftliches Testament

Eigenhändig geschrieben und unterschrieben

Öffentliches Testament (Notariell beurkundet)

Einzeltestament

Gemeinschaftliches Testament

(Berliner Testament als Sonderform) nur bei Eheleuten möglich, einer schreibt, beide unterschreiben *oder* notariell beurkundet, Widerruf möglich, notariell formbedürftiger Rücktritt, § 2271

Erbvertrag

Notarielle Form erforderlich

Bindungswirkung

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Berliner Testament

- Vorsicht -

- Beliebteste Form privatschriftlicher Verfügungen zur Sicherstellung der Versorgung des längstlebenden Ehegatten
- Untaugliche Testamentsgestaltung bei erblassergeführtem Unternehmen
- Wechselseitige Einsetzung der Ehepartner zu Alleinerben und Schlusserbfolge für die Kinder (Einheitslösung)
- Enterbung der Kinder für den 1. Erbfall sowie Abwehr von Pflichtteilsansprüchen durch Strafklauseln

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Berliner Testament

Sicherung durch Pflichtteilssanktion zu Gunsten des überlebenden Ehegatten

- **Automatische Ausschlussklausel:**
Bei Geltendmachung des Pflichtteils nach dem Tode des Erstversterbenden auch nur Pflichtteil an Nachlass des Längstlebenden
- **Fakultative Ausschlussklausel:**
Berechtigung des Längstlebenden frei zu testieren zu Lasten des „Ungehorsamen“ Kindes (Grenze Pflichtteil)
- **Anrechnungsklausel:**
Anrechnung des ausgekehrten Pflichtteilswertes auf die Rechte am Nachlass des längstlebenden Ehegatten als Minimum

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Berliner Testament

Steuerliche Hinweise

- **Untauglich bei großen Nachlassvermögen**, Verschenkung von Kinderfreibeträgen beim ersten Erbfall (400 T€ pro Kind), Progressionsnachteil für alleinerbende Ehegatten / Progressionsnachteil der Kinder beim 2. Erbfall
- **Zweimalige erbschaftssteuerliche Erfassung** desselben Nachlasses, steuernachteilig bei Überschreitung der Freibeträge

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Vorerbschaft - Nacherbschaft

- Vorsicht -

- **Doppelte steuerliche Erfassung desselben Vermögens** beim Vorerben und Nacherben nachteilig: Entstehen von Progressionsnachteilen,
aber: degressive Milderung des Nachteils gem. § 27 ErbStG bei Erbfällen binnen 10 Jahren

Gestaltungsempfehlung:

- **Gedachter Nacherbe wird Vollerbe**
- Gedachter Vorerbe erhält Nießbrauch per Vermächtnis

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Neues Erbschaftssteuerrecht:

Darstellung der Steuerklassen und Freibeträge sowie Steuersätze

§ 19 Steuersätze

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I.	II.	III.
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

§§ 16, 17 Freibeträge

Steuerklasse I

Freibetrag

Ehegatte

500 T€

+ 256 T€
Versorgungsfreibetrag

Kinder

400 T€

Enkel

200 T€

Eltern

100 T€

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Neues Erbschaftssteuerrecht:

Gestaltungsempfehlung bei größeren Vermögen, sog. „Güterstands-schaukel“

- **Beendigung des gesetzlichen Güterstandes**, § 1371 BGB und Vermögensübertragung an Ehegatten
- **Vereinbarung der Gütertrennung**
- Spätere Rückkehr zum gesetzlichen Güterstand möglich
- **Erbschaftssteuerfreiheit für bis zu 5/8** des Erblasservermögens zu Gunsten des Ehegatten
 - a. Steuerfreier Zugewinnausgleich für zu Lebzeiten übertragenes Vermögen (max .1/2)
 - b. Steuerfreier erhöhter Ehegattenerbteil von $\frac{1}{4}$ für Zugewinnausgleich

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht - Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Neues Erbschaftssteuerrecht:

Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

Regelverschonung

- **Verschonungsabschlag 85 %** (§ 13b Abs. 4 ErbStG)
- **Behaltensfrist 7 Jahre** (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteilig rückwirkenden Wegfall der Verschonung (§ 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStG). Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28%.
- **Gesamtlohnsumme von 650 %** für 7 Jahre (§13a Abs.1 Satz 2 ErbStG), keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde (§13a Abs. 1 Satz 5 ErbStG).
- **50 %-Grenze für Verwaltungsvermögen** (z.B. an Dritte überlassene Grundstücke) beträgt 50 % (§ 13b Abs. 2 ErbStG).
- **Gleitender Abzugsbetrag:** für Kleinbetriebe gilt ein von 150.000 € (§13 a Abs. 2 ErbStG)

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht - Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Neues Erbschaftssteuerrecht:

Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

Verschonungsoption

- **Verschonungsabschlag 100%** (§ 3a Abs. 8 Nr. 4 i.V.m. § 13b Abs. 4 ErbStG)
- **Behaltensfrist 10 Jahre** (§ 13a Abs. 8 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 ErbStG). Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteilig rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 10%.
- **Gesamtlohnsumme von 1000%** für 10 Jahre (§ 13a Abs. 8 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 ErbStG), keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.
- **Verwaltungsvermögensgrenze 10%** (§ 13a Abs. 8 nr. 3 i.V.m. Abs. 2 ErbStG).

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht - Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Neues Erbschaftssteuerrecht:

Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

Verschonungsoption

- Für Erwerber der Steuerklassen II und III ist sowohl bei Regelverschonung als auch bei Verschonungsoption die Steuerklasse I anzuwenden (§ 19a Abs. 4 ErbStG).
- Die Wahl, ob Regelverschonung oder Verschonungsoption ist bindend, d.h., sie kann nachträglich nicht revidiert werden (§ 13a Abs. 8 Halbsatz 1 ErbStG).

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkte des Unternehmertestaments

-Im Überblick-

- 1. Gesellschaftsrechtliche Sicherstellung der Nachfolge**
(Einzelunternehmen / GbR / OHG / KG / GmbH)
- 2. Testamentarische Bestimmung eines qualifizierten Unternehmensnachfolgers** (anstelle der Erbengemeinschaft)
- 3. Zwangsverbund auf Zeit:** Streitträchtigkeit und Handlungsunfähigkeit von Erbengemeinschaften (Auseinandersetzung gemäß §§ 2042 – 2057 a BGB)
- 4. Versorgung des überlebenden Ehegatten**
- 5. Gleichstellung von nicht unternehmensnachfolgenden Kindern**
- 6. Einsetzung eines Testamentsvollstreckers**
- 7. Steuersparende Gestaltung** durch Maßnahmen der vorweggenommenen Erbfolge und testamentarischer Regelungen

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von Einzelunternehmen (EU):

Fortführung durch Erbengemeinschaft möglich, aber mit unbeschränkter Haftung § 27 HGB, (keine Haftungsbeschränkung auf den Nachlass)

Sonderproblem: Erbengemeinschaft mit minderjährigen Kindern (§ 1629 a BGB)

Gestaltungsempfehlung:

testamentarische Übertragung des EU auf einen oder mehrere Erben (durch Teilungsanordnung, Vermächtnis)

oder als testamentarische Auflage

Bildung einer Kommanditgesellschaft analog § 139 HGB

hilfsweise

Übertragung des Unternehmens auf einen Erben per Erbauseinandersetzung

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von Einzelunternehmen (EU) – steuerliche Hinweise:

- Übernahme des Firmenvermögens gegen Abfindung führt zu Veräußerungsgewinnen beim weichenden Erben und Anschaffungskosten beim Erwerber (BFH 05.07.1990, Bundessteuerblatt II 1990)
(ggf. steuerneutrale Realteilung möglich)

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von Personengesellschaften

Vorsicht: „Gesellschaftsrecht vor Erbrecht“

- Ohne **Fortsetzungsklausel** wird GbR aufgelöst, § 722 BGB
- Ohne **gesellschaftsvertragliche Nachfolgeklausel** keine lebzeitige Übertragung des Geschäftsanteils im Wege der vorweggenommenen Erbnachfolge möglich (bei allen Personengesellschaften GbR, OHG, KG)
- **Keine Rechtsnachfolge von Todes wegen in die GbR** (§ 727 BGB) oder in die OHG ohne Nachfolgeklausel (§ 131 III Ziff. 1 HGB)
- Gesetzliche Nachfolgeklausel von Todes wegen nur in Kommanditanteil geregelt
§ 177 HGB: Beim Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmungen mit den Erben fortgesetzt

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von Personengesellschaften

Einfache Nachfolgeklausel:	Fortsetzung der Gesellschaft mit allen Erben (nicht Erbengemeinschaft)
Qualifizierte Nachfolgeklausel:	Fortsetzung der Gesellschaft mit Nachfolger (eo ipso)
Eintrittsklausel:	i .d.R. befristetes Recht des Unternehmensnachfolgers zum Eintritt

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von Personengesellschaften - Steuerliche Hinweise

Fortsetzung ohne Erben (GbR, OHG, KG):

Steuerliche Gewinnrealisierung des Erblassers wie bei einer Veräußerung
(BMF Schr. v. 14.03.2009 BStB I 2006, 253)

Fortsetzung mit allen Erben (EU, GbR, OHG, KG):

Bemessungsgrundlage nach der Quote der jeweiligen Erben

Verschonungsabschlag § 13 b IV ErbStG und Verschonungsabschlag § 13 a II ErbStG wird den fortführenden Erben anteilig gewährt

Erben führen Buchwerte fort, § 6 III EStG

Erben sind Mitunternehmer

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von Personengesellschaften - Steuerliche Hinweise

Fortsetzung nur mit qualifiziertem Nachfolger (EU, GbR, OHG, KG):

Nur der qualifizierte Nachfolger erhält Verschonungsabschlag und gleitenden Abzugsbetrag

Entlastung nur des fortführenden Unternehmers (Begr. Reg.-Entwurf vom 11.12.2007)

Nur der qualifizierte Nachfolger ist Mitunternehmer, nicht die übrigen Miterben, Abfindungen daher steuerneutral

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von Personengesellschaften - Steuerliche Hinweise

Eintrittsklausel: Eintritt gilt als erbschaftsteuerlicher Erwerb

Fortsetzung ohne Erben gegen Abfindung steht Veräußerung des Erblassers mit Gewinnrealisierung gleich

(BMF vom 14.03.2006, BStBl . I 2006, S. 253)

Aufhebung der Gewinnrealisierung bei Eintritt des unternehmensnachfolgenden Erben

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von Personengesellschaften - Steuerliche Hinweise

Sonderproblem: Steuerliches Sonderbetriebsvermögen (SBV)

Auseinanderfallen der Rechtsnachfolge vermeiden.



(unerwünschtes) Ergebnis: Entnahme und Gewinnrealisierung des SBV

Gestaltungsempfehlung: durch Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis Gesellschaftsanteil und SBV dem qualifizierten Nachfolger zuordnen.

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht - Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von GmbH-Anteilen

- **Gesetzliche Regelung**

- Freie Vererbbarkeit von GmbH-Anteilen (§ 15 Abs. 1 GmbHG).
- Mehrere Erben treten als Erbengemeinschaft in die Gesellschaft ein.
- Als Gesamthandsgemeinschaft können die Erben ihre Mitgliedschaftsrechte nur gemeinschaftlich ausüben (§ 18 Abs. 1 GmbHG)

- **Gesellschaftsvertragliche Regelungen**

Ziel: Begrenzung des Gesellschafterkreises

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht - Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von GmbH-Anteilen

- **Einziehungsklausel**

- Begründet für die übrigen Gesellschafter das Recht, den Anteil des Verstorbenen einzuziehen.
- Einziehung erfolgt durch Beschluss der übrigen Gesellschafter (§46 Nr. 4 GmbHG).
- Einziehung bewirkt den Untergang des Geschäftsanteils.
- Anspruch der Erben auf angemessene Abfindung .
- problematisch bei Unterschreitung des Haftkapitals.

- **Abtretungsklausel**

- Begründet Verpflichtung der (übrigen) Erben, den Anteil des verstorbenen Gesellschafters an den Nachfolger abzutreten.
- Anspruch der (übrigen) Erben auf angemessene Entschädigung für die Abtretung.

- **Gestaltungsempfehlung**

Die Abtretung eines Geschäftsanteils sollte zur Vermeidung der Zersplitterung an bestimmte Voraussetzungen, insbesondere an die Genehmigung der Gesellschaft, geknüpft werden (Abtretungsbeschränkung, § 15 Abs. 5 GmbHG).

Beachte: Vorbehaltsnießbrauch ist zustimmungspflichtig, wenn Abtretung zustimmungspflichtig ist.

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Vererbung von GmbH-Anteilen - Steuerliche Hinweise

- Regelverschonung und Verschonungsoption nur bei höherer Beteiligung als 25 % an GmbH, (Mindestbetrag) § 13 a IV ErbStG
- anders bei Personengesellschaften:
kein Mindestkapitalerfordernis,
nur Mitunternehmerschaft erforderlich

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Die Erbengemeinschaft - Zwangsverbund auf Zeit

- 1. Einstimmigkeitsprinzip:** Gemeinsame Verfügungsbefugnis u. gemeinsame Verwaltung der Erben, §§ 2038, 2040 BGB.
- 2. Totalkonsens bzgl. der Aufteilung und der Werte erforderlich (streitträchtig)**
 - Unternehmenswert intransparent, Übernahmerisiko für Unternehmensnachfolger wird oft unterschätzt, Realteilung oftmals nicht möglich
- 3. Notfalls bis zur bitteren Neige**
 - Einklagen der Mitwirkung jeder Verwaltungshandlung
 - Erhebung Erbteilungsklage bei gleichzeitiger Vorlage „perfekten“ Teilungsplans
 - Teilungsversteigerung von Grundstücken
 - Versteigerung von Sachen
 - Zustimmung zur Aufteilung von Bankkonten
- 4. Steuerung durch Testament** (Erblasseranordnung) dringend erforderlich
Vorausvermächtnis § 2150 BGB, Teilungsanordnung § 2048 BGB,
Anordnung Testamentsvollstreckung § 2204 BGB, Teilungsverbote § 2044 BGB,
Einsetzung eines Schiedsrichters §§ 1029 ff, 1066 ZPO
- 5. Ergänzend:** Steuerung durch geplante vorweggenommene Erbfolgemaßnahmen

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Testamentsvollstrecker als kompetenter Helfer - § 2204 ff BGB

1. Typische Anwendungsfälle

- Kontroversen zwischen gesetzlichen Erben drohen, Bewertung des Vermögens schwierig, insbesondere des Unternehmens, Problem fehlender Realteilbarkeit
- Gewillkürte Erben aus verschiedenen Ehen, nichteheliche Kinder als Miterben
- Weiterführung bis zur Verwertung des nachfolgelosen Unternehmens
- Überbrückung der Unternehmensnachfolge bei minderjährigen Kindern oder unsicherer Unternehmensnachfolge (Bestimmung qualifizierten Nachfolgers)

2. Bestimmung des Testamentsvollstreckers und des Ersatzvollstreckers , i.d.R. Einsetzung eines Dritten (RA, StB/WP, Bank), ggf. auch Miterbe

1. Aufgabenstimmung

Dauervollstreckung, Auseinandersetzung des Nachlasses (Verwertung und Teilung)

2. Honorarbestimmung

Fest-/Zeithonorar, Quote vom Nachlasswert oder gem. Empfehlungen des Deutschen Notarvereins

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkte:

- I. Sicherstellung der Versorgung des überlebenden Ehegatten
- II. Gleichstellung nicht unternehmensnachfolgender Kinder
(Nebenziele der Unternehmensnachfolge)

Nachstehende **Gestaltungsziele zu 1 – 8** sind jeweils in Abhängigkeit von der individuellen Zusammensetzung und dem Umfang des Nachlasses einzeln zu prüfen und zu realisieren. Wechselbezügliche Prüfung von erbrechtlicher und erbschaftsteuerlicher Gestaltung erforderlich.

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkte:

I. Sicherstellung der Versorgung des überlebenden Ehegatten

II. Gleichstellung nicht unternehmensnachfolgender Kinder

1. **Bezugsrechte** an Lebensversicherungen einbeziehen und zuordnen
2. **Gesetzliche Witwen- und sonstige Rentenansprüche** prüfen und einbeziehen
3. **Maßnahmen der lebzeitigen Vermögensübertragung** mit / ohne Anrechnung auf Pflichtteil
4. **Pflichtteilsverzichte** gegen versorgende / gleichstellende Abfindung zum Schutz des Unternehmensnachfolgers ggf. erforderlich
5. **Versorgung / Gleichstellung** durch Gewährung einer nur kapitalmäßigen Beteiligung weichender Erben **nach Umwandelungsmaßnahmen** (Betriebsaufspaltung und Beteiligung an Besitzgesellschaft, Kommanditanteilsgewährung, stille Beteiligung § 230 HGB, GmbH Anteil statt Anteil an Personengesellschaft)

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkte:

I. Sicherstellung der Versorgung des überlebenden Ehegatten

II. Gleichstellung nicht unternehmensnachfolgender Kinder

6. **Zuwendungsnießbrauch** am Unternehmens- bzw. Anteilertrag (nicht steuerbegünstigte Schuld des Unternehmensnachfolgers)
7. **Versorgungsrente** als Vermächtnisschuld des Unternehmensnachfolgers
Leibrente § 759 BGB (Ertragsanteilsbesteuerung) oder
dauernde Last (variable Schuld: Nach Bedürfnis des Berechtigten und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten)
8. Regelmäßig empfehlenswert bei GbR/OHG/KG-Anteil und ab 25,01 % GmbH Anteil
Vorbehaltssnießbrauch des zu versorgenden Ehegatten oder des gleich zustellenden Kindes am Geschäftsanteil bzw. Unternehmen (**Neu:** als steuerbegünstigte Schuld erbschaftssteuerermindernd)

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Brennpunkt:

Steuersparende Lenkung des Vermögens durch vorweg-genommene Erbfolgemeasures und testamentarische Regelungen

(12 Empfehlungen)

1. **Umschichtung von Privatvermögen in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen**
(für Einzelunternehmen, Personengesellschafter GbR/OHG/KG und GmbH-Gesellschafter ab 25,01%)
 - a) **Neu:** Regelverschonung 85 % bei 7 Jahre Fortführung und 650 % Lohnsumme (max. 50 % Verwaltungsvermögen)
 - b) **Neu:** Verschonungsoption 100 % bei 10 Jahre Fortführung und 1000 % Lohnsumme (max. 10 % Verwaltungsvermögen)
 - c) **Neu:** Privilegierte Vererbung von Betriebsvermögen : stets Steuerklasse I

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

2. **Güterstandsschaukel** bei sich abzeichnendem Erbfall
(Steuerfreiheit zu Gunsten des Ehegatten für bis zu 5/8 des übertragbaren Vermögens)
3. **Vorwegschenkung von Unternehmensbeteiligungen und anderen Vermögenswerte**
 - steuerfrei i.d.R. Freibeträge (Ehegatten 500 T€, Kind 400 T von jedem Elternteil)
 - oder steuerbegünstigt als Betriebsvermögen bei Unternehmensnachfolge gem. § 13 a, b ErbStG
4. **Kettenschenkung** an Ehegatten und spätere Weitergabe an Kinder (auflagenfrei, zur Umgehungsproblematik vgl. BMF 13.10.1993, BStBl III. 1994, 128)

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

5. „**Alle 10 Jahre wieder**“ - Mehrfache Ausnutzung des Freibetrages möglich , § 14 ErbStG
6. **Generationensprung:** zusätzliche Freibeträge für Schenkungen von Großeltern an Enkel, je Großelternteil und je Enkel 200 T€
7. **Vorbehalt Nießbrauch:** Steuersparende Sicherung der Versorgung des Unternehmers und des Ehegatten unter Vorbehalt des Nießbrauchs am übertragenen Vermögen / Unternehmen / Anteil;
Neu: Nießbrauch erwerbs- und steuermindernd
8. **Keine doppelte Unternehmensnachfolge; in der Regel besser:** Statt Berliner Testament oder Vor- und Nacherbfolge mit zweimaliger Erbschaftssteuer (degressive Milderung gem. § 27 ErbStG binnen 10 Jahren) und doppelter Unternehmensnachfolge in der Regel besser: Vorbehalt Nießbrauch für Erblasser und Ehegatten (mit Vollmachten)

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

9. Keine Schenkung ohne Rückfallklausel:

Schenkungen zu Lebzeiten nie ohne Rückfallklausel zu Gunsten des älteren Schenkers, im Falle des Vorversterbens des Beschenkten entsteht sonst ggf. Schenkungssteuer für Schenkung **und** Erbschaftssteuer für Rückerwerb von Todes wegen

10. Sonderbetriebsvermögen mitregeln:

Gleichschaltung der Rechtsnachfolge in steuerliches Sonderbetriebsvermögen und der Rechtsnachfolge in den Personengesellschaftsanteil (zur Vermeidung einer gewinn-realisierenden Entnahme)

11. Lebenszeitige Übertragung selbstgenutzten Immobilieneigentums an Ehegatten steuerfrei (auch mehrfach) möglich

Wohnimmobilien – Steuerbefreiung von Todes wegen nach § 13 I. Nr. 4 b, 4 c ErbStG, 10 Jahre Selbstnutzung, für Kinder Befreiung nur bis 200 qm Wohn-fläche

12. Steuermotivierte Adoption und Eheschließung

grundsätzlich zulässig, aber Adoption: Eltern-Kind ähnliche Beziehung erforderlich; Eheschließung: Keine Scheinehen

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Beispiel einer Unternehmensnachfolge

Regelung durch Erbvertrag

- Bestimmung des Unternehmensnachfolgers in einer Kommanditgesellschaft
- Versorgung der Ehefrau durch Versorgungsrente
 - Gleichstellung weichender Erben durch Pflichtteilsverzicht gegen Abfindung

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Zu Beispiel I: Muster: Erb- u. Unternehmensnachfolgevertrag

Vor mir dem unterzeichneten Notar mit Amtssitz in Erschienen heute:

1. Franz Leitner
2. Gertrud Leitner
3. Martin Leitner
4. Kerstin Leitner

Alle persönlich bekannt.

Vorbemerkung:

Der Erschienene zu 1 ist mit der Erschienenen zu 2 seit dem 1.5.1980 verheiratet. Die Eheleute leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Die Erschienenen zu 3 und 4 sind aus dieser Ehe hervorgegangen.

Der Erschienene zu 1 ist mit einem Anteil von 70 % des Haftkapitals an der Leitner Immobilienverwaltungs KG neben dessen Bruder Manfred als weiteren Gesellschafter beteiligt.

Der Erschienene zu 3 soll nach dem Tod des Erschienenen zu 1 in das Unternehmen eintreten.

Die Erschienene zu 2 soll bis zu ihrem Tod versorgt sein und die Erschienene zu 4 eine Ausstattung erhalten.

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

§ 1 Erbfolge

Nach dem Tod des Erschienenen zu 1. wird der Erschienenene zu 3. dessen Erbe.

Die Erschienenen zu 2. und 4. verzichten auf Pflichtteilsansprüche nach dem Erschienenen zu 1.

§ 2 Rentenzahlung

(1) Der Erschienenen zu 2. ist für den Fall des Vorversterbens ihres Ehemannes, dem Erschienenen zu 1., eine lebenslange Rente in Höhe von 3.000,00 € monatlich bis zu ihrem Tod zu zahlen.

(2) Die Erhöhung der Rente erfolgt ab dem ersten Jahr nach Abschluss dieses Vertrages, in dem Umfang in dem sich der Lebenshaltungsindex aller privaten Haushalt in Deutschland im Jahresdurchschnitt gegenüber dem Vorjahr geändert hat. Grundlage sind die Werte wie sie das Statistische Bundesamt oder dessen Nachfolgebehörde ermittelt hat.

(3) Die Zahlung beginnt im ersten Monat nach dem Tod des Erschienenen zu 1. Die Zahlungen sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats auf ein von der Erschienenen zu 2. zu benennendes Konto einzuzahlen. Der Erbe kann die Zahlungen für bis zu drei Monate aussetzen, wenn er im vierten Monat die dann fällige wie alle noch offenen Zahlungen vollständig erfüllt.

§ 3 Abfindung

Die Erschienenene zu 4. erhält einen Betrag von 150.000 €. Der Betrag ist in drei gleichen Jahresraten unverzinst, beginnend in dem ersten Jahr nach dem Tod des Erschienenen zu 1. auf ein von der Erschienenen zu 4. zu benennendes Konto einzuzahlen. Der Betrag erhöht sich jedes Jahr entsprechend § 2 Abs. 2 dieses Vertrages.

.....

Der Inhalt dieser Urkunde ist den Erschienenen vorgelesen, von Ihnen genehmigt und von Ihnen wie dem beurkundenden Notar wie folgt unterschrieben worden.

Ort, Datum

Unterschriften

Unternehmertestament

Grundlagen – Neues Erbschaftssteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

RECHTSANWÄLTE

DR. SCHULTE
PROF. SCHÖNRATH
& SCHMID

LAWPLUS.DE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Prof. Dr. Klaus Lehwald

Wirtschaftsprüfer

Steuerberater

Grachtstr. 21

50374 Erftstadt

02235/45195

K-J.LEHWALD@PROF-LEHWALD.DE

Dr. Michael Schulte, LL.M.

Fachanwalt f. Handels- u.

Gesellschaftsrecht

Kaiser-Wilhelm-Ring 17

40545 Düsseldorf

0211/55864-13

Duesseldorf@lawplus.de